

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 674
„Medizinisches Versorgungszentrum Oppau“

Die **Stadt Ludwigshafen**,

- vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Jutta Steinruck -
Rathausplatz 20,
67059 Ludwigshafen
(nachfolgend Stadt genannt)

und

die Gesundheitszentrum Oppau GmbH & Co. KG

- vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Steffen Giesse und
Herrn Stefan Buttler -
Horst-Schork-Straße 90
67069 Ludwigshafen
(nachfolgend Vorhabenträgerin genannt),

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt in der Horst-Schork-Straße – im Bereich zwischen den Hausnummern 82 und 88 – auf einer ca. 7.247 qm großen Fläche der Gemarkung Oppau (vgl. Anlage 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes) ein Medizinisches Versorgungszentrum zu errichten. Den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend sind zulässig:

- Arztpraxen und dem Zwecke der Gesundheit dienende therapeutische Einrichtungen
- drei nicht störende, medizinischen Zwecken dienende Handwerksbetriebe (z.B. Optiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker)
- ein Dienstleistungsbetrieb (z.B. Apotheke)
- ein Backshop

Dies erfordert die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 674 „Medizinisches Versorgungszentrum Oppau“ und parallel dazu die Teiländerung des Flächennutzungsplans `99, der diese Fläche als Grünfläche darstellt.

Mit der Realisierung der vorgesehenen Bau- und Erschließungsmaßnahmen wird nach Wirksamwerden des Durchführungsvertrages und Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren begonnen. Grundlage hierfür sind der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Bestimmungen dieses Vertrages. Mit dem vorliegenden Durchführungsvertrag wird den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB Rechnung getragen.

Der Vertrag ergänzt die Bestimmungen des Kooperationsvertrages zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 674 „Medizinisches Versorgungszentrum Oppau“ (unterzeichnet am 01.06.2020 und 29.07.2020).

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung der in der Präambel geschilderten Bebauung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 674 „Medizinisches Versorgungszentrum Oppau“ und einer externen Ausgleichsfläche auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin erstellten und mit der Stadt abgestimmten Pläne und Gutachten.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 674 und die südlich angrenzende externe Ausgleichsfläche (mit A3 gekennzeichnet).

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 674

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (vgl. Anlage 1) umfasst eine Fläche von ca. 7.247 m² und wird begrenzt

im Norden: durch eine Teilfläche der Flurstücke 2293/2, 2293, 2348/2 und 2347 und durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 2349/4

im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 2349/7

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 2355/4

im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstück Nr. 2353/4 und 2291.

Die genannten Grundstücke befinden sich in der Verfügungsgewalt der Vorhabenträgerin.

Externe Ausgleichsfläche:

Die externe Ausgleichsfläche grenzt an die südliche Geltungsbereichsgrenze (vgl. Anlage 2) und umfasst die Flurstücke Nr. 2356/7, 2356/8, 2356/9, 2356/10 und ein Teil des Flurstücks Nr. 2357/2. Insgesamt umfasst die externe Ausgleichsfläche eine Fläche von 747 m².

Die genannten Grundstücke sind städtisch und verbleiben auch nach Herstellung der Ausgleichsfläche in städtischem Grundbesitz (nähere Regelungen hierzu befinden sich in § 3 Ausgleichsmaßnahmen).

- (3) Gemäß dem Vorhabenplan wird das Gebäude an der Horst-Schork-Straße errichtet. Der zentrale Zugang ist zum Parkplatz nach Süden ausgerichtet. Der Gebäudekörper ist in drei Teile gegliedert mit maximal drei Vollgeschossen.

Um zu gewährleisten, dass sich das Gebäude gestalterisch in die Bestandsumgebung einfügt, ist vor Bauantragsstellung die Fassadengestaltung und Materialwahl mit dem Bereich Stadtplanung abzustimmen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen. Besonderes Augenmerk liegt hier auf den beiden Fassadenseiten, die zur Horst-Schork-Straße und zur privaten Erschließungsstraße hinwirken.

Das Gebäude ist mit einer hellen, dezenten Putzfassade zu gestalten (vgl. Albedo-Wert nicht unter 0,4). Im Erdgeschoss ist auch eine verglaste Fassade zulässig.

Die Wandhöhe des Gebäudes misst maximal 12,30 m (Oberkante Attika). Entlang der Horst-Schork-Straße sind nur zwei Vollgeschosse zulässig bei

einer maximalen Wandhöhe von 8,50 m (Oberkante Attika). Technische Aufbauten (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugschächte) dürfen die zulässige Höhe überschreiten, wenn sie von der Gebäudekante mindestens 1,0 m zurückgesetzt sind, sie in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und eine maximale Gebäudehöhe von 13,0 m eingehalten wird. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die bestehende Straßenoberfläche in der Horst-Schork-Straße bezogen auf den im Bebauungsplan markierten Punkt (91,5 m über NHN).

- (4) Erschlossen wird das Ärztehaus und die dazugehörige Stellplatzanlage von der Horst-Schork-Straße über eine private Erschließungsstraße.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

- (1) Bestandteile des Vertrages sind die folgenden Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Anlage 2: Lageplan mit der externen Ausgleichsfläche A3
- Anlage 3: Entwurf der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 674 (Stand vom 08.11.2021)
- Anlage 4: Entwurf Grünordnungsplan (Stand vom 08.11.2021)
- Anlage 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 674 Medizinisches Versorgungszentrum Oppau, Schallimmissionsschutz, Sachverständigenbüro tasch, Würzburg, 19.07.2021

§ 3 Leistungen der Vorhabenträgerin

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages, innerhalb der nachfolgenden Fristen:
- (2) Abweichungen von den Vertragsunterlagen gemäß § 2 des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres einen prüffähigen Bauantrag für das Bauvorhaben zum zuständigen Bauordnungsamt zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 674 in Kraft tritt.
- (3) Das Medizinische Versorgungszentrum muss innerhalb von 4 Jahren nach Zugang der Baugenehmigung bezugsfertig hergestellt werden. Erschließungs- und Parkieranlagen sind vor der Eröffnung fertig zu stellen. Die Außenanlagen müssen spätestens 1 Jahr nach Eröffnung fertig gestellt werden. Sollte aus von der Vorhabenträgerin nicht zu vertretenden Umständen die fristgerechte Realisierung des Vorhabens nicht möglich sein, werden die Vorhabenträgerin und die Stadt über eine angemessene Verlängerung der Durchführungsfristen für das Vorhaben verhandeln.
- (4) Erschließung
Die erforderlichen Erschließungsanlagen (verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen, Entwässerungsanlagen) sind

durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Regelungen dieses Vertrages herzustellen. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum (z.B. Anschluss der privaten Erschließungsstraße an die Horst-Schork-Straße), trägt der Vorhabenträger die Kosten hierfür.

Die Ausführungsplanung und der Beginn der Arbeiten sind mit der Stadt Ludwigshafen, Bereich Tiefbau abzustimmen. Ziel ist es dabei im Sinne einer ansprechenden Gestaltung und Eindeutigkeit der Verkehrsführung den Anschluss an die Fahrbahn herzustellen.

Die Ausführungsplanung und der Beginn der Arbeiten ist ebenso mit der RNV abzustimmen, da die vorhandene Bushaltestelle verlegt und eine Ersatzhaltestelle eingerichtet werden muss.

- (5) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten in Abstimmung mit der Stadt Maßnahmen zu ergreifen um das Fremdparken auf dem Gelände des Medizinischen Versorgungszentrums zu unterbinden und dem Parken von Besucher*innen und Mitarbeiter*innen des Versorgungszentrums außerhalb des Betriebsgeländes entgegenzuwirken.

Die Vorhabenträgerin kann ihr Grundstück, insbesondere den Stellplatzbereich durch Beschränkung vor einer ungewollten Fremdnutzung außerhalb der Öffnungszeiten schützen.

- (6) Werbeanlagen und Beleuchtung des Medizinischen Versorgungszentrums
Die Werbeanlagen sind in Form von Sammelinformationstafeln am Gebäudezugang oder an der Zufahrt zulässig. Sie müssen fest installiert sein und dürfen nur der Eigenwerbung dienen. Vor Bauausführung sind die Werbeanlagen mit dem Bereich Stadtplanung abzustimmen und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

Für die Außenbeleuchtung, sowohl des Parkplatzes als auch der Werbeanlagen, sind ausschließlich Leuchtmittel mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden.

- (7) Schallschutz

Für das Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die belegt, dass das Vorhaben die vorgegebenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung) sowohl tags als auch nachts einhält, wenn folgende Vorgaben für den Betrieb des Ärztehauses eingehalten werden:

- Die Schalleistung der Haustechnik darf, wenn diese auf dem Dach des südlichen Gebäudeteils installiert wird, folgende Schalleistungen nicht überschreiten:
Haustechnik LWA, Tag ≤ 90 dB(A) LWA, Nacht ≤ 75 dB(A)
- Die Betriebszeiten- und -abläufe beschränken sich auf den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gutachterlich erbrachten Nachweis und den darin zu Grunde gelegten Annahmen und Forderungen (Anlage 5). Eventuelle Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines baurechtlichen Antragsverfahrens durch Vorlage eines angepassten Schallgutachtens durch den Vorhabenträger auf ihre Verträglichkeit zu prüfen und zu belegen.

- Eine Fremdnutzung des Betriebsgeländes zu gewerblichen Zwecken (Flohmärkte, Imbisswägen, etc.) ist ausgeschlossen.

(8) Entwässerung und Bodenschutz

Da der vorhandene Kanal in der Horst-Schork-Straße nur das anfallende Schmutzwasser aufnehmen kann, muss das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten und versickert werden. Das Sammeln, Rückhalten und Versickern von Niederschlagswässern hat in offenen, naturnahen Gräben und Geländemulden zu erfolgen. Ein Entwässerungskonzept ist im Rahmen des Bauantrages einzureichen und mit dem Bereich Stadtentwässerung abzustimmen.

Nach Auswertung historischer Luftbildaufnahmen sind die Flurstücke 2291 und 2293/2 (Gemarkung Oppau) von einer ungeordneten Ablagerung (5686U027-2) betroffen. Dies ist auf einem Luftbild von 1984 ersichtlich. Über Menge und Beschaffenheit des abgelagerten Materials liegen keine Informationen vor. Es ist wahrscheinlich, dass die Ablagerung im Zusammenhang mit früheren Baumaßnahmen steht. Solange nicht in den Boden eingegriffen wird, ist keine Untersuchung nötig. Sofern eine Versickerung vorgesehen ist, muss grundsätzlich nachgewiesen werden, dass die Versickerungsfläche unbelastet ist.

(9) Ausgleichsmaßnahmen und externe Ausgleichsfläche:

Um den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt.

Um den Eingriff auch quantitativ vollständig ausgleichen zu können, wird zusätzlich zu den festgesetzten Maßnahmen im Geltungsbereich eine 747 qm große externe Ausgleichsfläche benötigt. Diese ist als extensive, mäßig artenreiche Wiese anzulegen. Hierfür werden die an die südliche Geltungsbereichsgrenze angrenzenden städtischen Flurstücke zur Verfügung gestellt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Fläche wie oben beschrieben spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen. Die Flächen verbleiben in städtischem Eigentum und werden gem. § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 674 dauerhaft zugeordnet. Die Stadt Ludwigshafen verpflichtet sich darüber hinaus, die zur Sicherung der Ausgleichsfläche erforderliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gesundheitszentrum OPPAU GmbH & Co. KG zu bewilligen und zu beantragen. Die Kosten hierfür trägt die Gesundheitszentrum OPPAU GmbH & Co. KG.

Gemäß § 2 Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB vom 12.12.2002 ist die daraus entstehende Wertminderung geltend zu machen. Diese Wertminderung wurde vom hierfür zuständigen Gutachterausschuss auf Grundlage des jährlichen Pachtzinses von 4,5 ct/m² berechnet. Sie beträgt 3,05 €/m², bei einer Gesamtfläche von 747 m² somit einmalig 2.278,35 €.

Dieser Betrag wird fällig 14 Tage nach Abnahme der Fläche durch die Stadt, Bereich Umwelt und ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Bankverbindung:

Sparkasse Vorderpfalz (IBAN: DE45 5455 0010 0000 0001 66) Konto 166
Verwendungszweck: -Ausgleichsfläche Gesundheitszentrum Oppau-
Sachkonto: 4419000
Kostenstelle: 21310002
Kostenträger: 1140602
Vorgangsnr.: 595706-0403

Die als extensive, mäßig artenreich angelegte Wiese ist 2x jährlich zu mähen. Dies übernimmt der Bereich Umwelt dauerhaft. Die Unkosten für eine zweimalige Mahd pro Jahr ist zur Sicherung der Maßnahme auf eine Laufzeit von 20 Jahren angelegt und beträgt einmalig 4.482,00 €_. Die Kosten hierfür trägt die Gesundheitszentrum OPPAU GmbH & Co. KG. Dieser Betrag wird ebenfalls fällig 14 Tage nach Abnahme der Fläche durch die Stadt, Bereich Umwelt und ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Bankverbindung:

Sparkasse Vorderpfalz (IBAN: DE45 5455 0010 0000 0001 66) Konto 166
Verwendungszweck: Externe Ausgleichsfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 674
Sachkonto: 3790002
Kostenstelle: 41510012
Kostenträger: 5540101
Vorgangsnr.: VR 4151100

§ 4 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eingereichte Unterlagen unverzüglich zu prüfen, das Vorhaben zu unterstützen und an einer zügigen Genehmigung des Vorhabens mitzuwirken.
- (2) Sofern weitere öffentlich-rechtliche Verfahren zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sein sollten, so verpflichtet sich die Stadtverwaltung, diese Verfahren im Sinne der Vorhabenträgerin unterstützend zu begleiten und den entsprechenden Gremien zu empfehlen, diese erforderlichen Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

§ 5 Abweichungen, Vertragsstrafen

- (1) Wesentliche Abweichungen der Vorhabenträgerin bei der Durchführung des Vorhabens bedürfen der vorherigen Absprache und des Einvernehmens mit der Stadt.

Das hergestellte Einvernehmen ist durch ein schriftliches Dokument zu belegen, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Dieses schriftliche Dokument ersetzt nicht die ggf. erforderliche Beantragung einer geänderten Baugenehmigung.

- (2) Bei einem schuldhaften Verstoß von der Vorhabenträgerin gegen die Pflichten aus diesem Vertrag schuldet die Vorhabenträgerin folgende Vertragsstrafen:
- Für das nicht Einhalten von Fristen gemäß § 3 dieses Vertrages bis zu 15.000,- EUR je Verstoß
 - Für eine Abweichung von der abgestimmten Vorhabenplanung gemäß dieses Vertrages, insbesondere Baukörpergrößen und -höhen, Baukörpergliederung, Farbkonzeption, Freiflächengestaltung, Immissionschutzvorgaben, Reduzierung der Stellplatzanzahl, bei einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 bis zu 50.000 EUR je Verstoß.
- (3) Über die konkrete Fälligkeit und Höhe des Betrages entscheidet der Stadtvorstand nach Anhörung des Bauherrn nach billigem Ermessen; hierbei sind Art und Umfang des Verstoßes zu berücksichtigen. Die Zahlung der Vertragsstrafe stellt die Vorhabenträgerin nicht von der Einhaltung einzelner Vertragsbestandteile frei. Die Stadt ist berechtigt eine angemessene Frist zur Herstellung von Vertragskonformität zu setzen; bei Verzug wird abermals eine Vertragsstrafe i.H.v. 10.000,- Euro fällig.
- (4) Erfolgen Abweichungen aufgrund von späteren fachbehördlichen Auflagen, werden diese zuvor mit den zuständigen Stellen bzw. Behörden abgestimmt und über die vereinbarte Regelung ein schriftliches Dokument erstellt, das vom Bauherrn und/oder von der Fachbehörde unterzeichnet wird. Dieses schriftliche Dokument ersetzt das Dokument gem. Absatz 1.
- (5) Abweichungen, die aufgrund von technischen erforderlichen Anordnungen von Fachingenieuren, der Statik bzw. Prüfstatik zwingend erforderlich werden und keine wesentlichen Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild des Bauvorhabens haben, stellen keinen Verstoß gegen diesen Vertrag dar und begründen keinen Vertragsstrafenanspruch. Die Abweichung ist der Stadt gegenüber jedoch vor Ausführung bekannt zu machen und das hergestellte Einvernehmen ist durch ein schriftliches Dokument zu belegen, das von den Vertragsparteien unterzeichnet wird.
- (6) Im Zuge der zügigen Bauausführung muss die Stadt kurzfristig über Abweichungs-/ Änderungswünsche des Bauherrn entscheiden. Erteilt die Stadt keine Zustimmung und führt der Bauherr die Änderung doch durch, wird die Vertragsstrafe nach Aufforderung durch die Stadt fällig.
- (7) Die Vertragsstrafe ist nicht zu zahlen, wenn ein Verstoß gemäß Absatz 1 entweder durch den Bauherrn der Stadt zur Kenntnis gebracht und durch die Stadt eine nachträgliche Zustimmung/ Genehmigung der Abweichung erteilt wird oder der Verstoß durch die vertragsgerechte bzw. einvernehmlich geänderte Ausführung durch den Bauherrn geheilt wird. Das hergestellte Einvernehmen auch für die Heilung des Verstoßes ist durch ein schriftliches Dokument zu belegen, das von den Vertragsparteien unterzeichnet wird.
- (8) Nach Fertigstellung wird das Vorhaben von der Stadt Ludwigshafen abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Wenn der Bauherr nach den Abnahmen vertragswidrige Änderungen an dem Gebäude oder der Freianlagen vornimmt, gelten weiterhin die Regelungen der Absätze (1) bis (7) dieses Paragraphen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung von Bauleitplänen oder anderen planungsrechtlichen Verfahren. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf Bauantrag oder weitere planungsrechtliche Verfahren tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung von Bauleitplänen oder sonstigen Planverfahren im Rahmen eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens oder im Falle der (auch inzidenten) Feststellung der Nichtigkeit von Bauleitplänen oder sonstigen Planverfahren im Verlauf gerichtlicher Streitverfahren können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten für die Aufhebung eines Bebauungsplanes die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Kostentragung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten der Durchführung dieses Vertrages (Hochbaumaßnahmen, Erschließungsanlagen, Begrünungsmaßnahmen; dazu notwendige Gutachten und Pläne, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen).

Die Vorhabenträgerin übernimmt die Kosten für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (7.202,12 Euro) und die Verfahrenskosten der Stadt (7.455,- Euro) in Höhe von insgesamt 14.657,12 Euro zzgl. der bei Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.

Die Stadt berechnet keine Verwaltungskosten für die Teiländerung Nr. 30 des Flächennutzungsplans `99 und trägt ihre eigenen Kosten bzw. etwaige Rechtsberatungskosten.

§ 8 Veräußerung der Grundstücke

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte, Pflichten und Bindungen insgesamt im Sinne einer Vertragsübertragung ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die Vorhabenträgerin führt hierüber einen Nachweis gegenüber der Stadt (Abdruck des notariellen Vertrages in den einschlägigen Passagen). Die Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

§ 9 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterschrift aller Vertragspartner wirksam.

§ 10 Rücktrittsrecht

Sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 674 der Stadt Ludwigshafen mit dem in Anlage 3 dargestellten Inhalt nicht spätestens bis zum 31.12.2022

in Kraft getreten sein, ist die Vorhabenträgerin berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin veranlassten Kosten sind gleichwohl von der Vorhabenträgerin zu tragen, soweit sie nach diesem Vertrag dazu verpflichtet wäre, wenn der Vertrag durchgeführt worden wäre.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regeln dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen am Rhein, den

.....
(für die Vorhabenträgerin)

.....
(für die Stadt)

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 674 „Medizinisches Versorgungszentrum Oppau“

Anlage 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans



Anlage 2: Lageplan mit der externen Ausgleichsfläche A3



Anlage 3: Entwurf der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 674 (Stand vom 28.02.2022)

Anlage 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 674 Medizinisches Versorgungszentrum Oppau, Schallimmissionsschutz, Sachverständigenbüro tasch, Würzburg, 19.07.2021